



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I Geltung

Die nachfolgenden AGB gelten für alle erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend und schriftlich widersprochen wird. Alle Leistungen werden ausschließlich auf dieser Basis abgewickelt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch nachvertragliche und vorvertragliche Verpflichtungen für den Auftraggeber.

II Vertragsgegenstand/Vertragsumfang/Vertragsgebiet/Geltungsbereich

Der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang ergeben sich aus dem Kostenvoranschlag/Projektangebot der Agentur und der Auftragsbestätigung des Auftraggebers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur. Gegenstand der Verträge zwischen Agentur und Auftraggeber sind regelmäßig, soweit nichts anderes vereinbart ist, verschiedene Werbeleistungen der Agentur. Solche Leistungen im Sinne dieser AGB sind insbesondere Werbeagenturleistungen, wie die Fertigung von Werbematerial, Erstellung von Druckerzeugnissen, grafische Arbeiten, digitale Medien und Beratungsleistungen, wie die Planung und Durchführung von Werbe- und Marketingkonzeptionen.

III Projektdauer und vorzeitiger Projektabbruch

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag zu kündigen. In diesem Falle werden die durch die Agentur bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und die angefallenen nachgewiesenen Sach- und Dienstleistungen abgerechnet. Eine bei Projektabbruch durch den Auftraggeber bereits begonnene Arbeitsphase wird auch dann als abgeschlossen berechnet, wenn der Auftraggeber auf die Übermittlung und eventuelle Nutzung der Arbeitsergebnisse dieser Phase verzichtet. Die ganze oder teilweise Verwertung bis zu einem vorzeitigen Projektabbruch durch die Agentur erarbeiteter Ideen, Entwürfe und Ergebnisse durch den Auftraggeber bedarf dann einer zusätzlichen Vereinbarung mit der Agentur.

IV Urheberrecht und Nutzungsrecht

Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, bzw. ein Urheber-Dienstleistungsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Dienst- und Werkleistungen der Agentur gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen sowie von der Agentur übersandte Computerdateien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechts-Gesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Urheberrechte auch unabhängig von einem Vertragsschluss zu beachten sind. Auch ohne Vertrag oder vor einem Vertragsschluss sind Schutzgegenstände des § 2 Abs. 1 Urhebergesetz, insbesondere Muster, Skizzen, Kalkulationen und Ideen, die in individuellen Darstellungen ihren Ausdruck finden sowie alle sonstige geistige Schöpfungen vom Schutz des Urheberrechts umfasst. Die Entwürfe und Zeichnungen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original, bei der Vervielfältigung noch bei Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Auf die möglichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. des Urhebergesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. An Varianten des Entwurfes, nicht ausgearbeiteten Skizzen, Modellen und Zeichnungen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Sie dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht ausgeführt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Vereinbarung über die Übertragung von Rechten an in Studien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen bedarf eines Auftrages zur Weiterentwicklung oder anderer Vereinbarungen mit der Agentur. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

Designrelevante Veränderungen an Entwürfen oder an nach Entwürfen der Agentur hergestellten Erzeugnissen müssen der Agentur mitgeteilt werden oder bedürfen ihrer Zustimmung. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

V Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltungsrecht

An Entwürfen, Zeichnungen, und Modellen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Im Einvernehmen mit der Agentur ist der Auftraggeber berechtigt, ein Design bzw. Marke/Muster nach Vertragserfüllung auf seine Kosten als Geschmacks- oder Gebrauchsmuster unter Nennung der Agenturinhaberin anzumelden. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

VI Nutzung durch Dritte/Nutzungsrechtsübertragung

Das Recht auf Nutzung, Produktion und Vertrieb des von der Agentur gestalteten Auftraggegenstandes geht mit Vertragserfüllung auf den Auftraggeber über, es sei denn es wird einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Sollen von der Agentur im Rahmen des Vertrages entworfene Produkte, Logos, Entwürfe etc. zu irgendeinem Zeitpunkt in der ursprünglichen oder einer abgewandelten Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und/oder vertrieben werden, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Eine Honorierung dieser Übertragung muss vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Entwürfe der Agentur, die nicht zur Realisierung gelangt sind. Dies gilt sowohl für zwei- als auch dreidimensionale Entwürfe. Die Urheber- und Nutzungsrechte Dritter (Fotografen, Bildvorlagen usw.), die nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, bleiben durch diese AGB grundsätzlich unberührt. Diese Nutzungsrechte müssen vom Auftraggeber eigenständig eingeholt werden, wenn sie nicht bereits ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind. Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu kennzeichnen bzw. zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung der Kunden hinzuweisen, es sei denn es wird einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

VII Vergütung

Entwürfe, Zeichnungen/Werkzeichnungen oder Modelle bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:

- a) dem Entwurfshonorar für Aushändigung von Zeichnungsentwürfen, Computerelementen u.ä.
- b) dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar) und
- c) dem Honorar für das fertige Produkt z.B. fertige Zeichnung, Computerdatei, wobei kein Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe der Quelldatei besteht.

Die Leistungen der Agentur im Einzelnen und deren Honorierung gehen aus einem Kostenvoranschlag oder Projektangebot der Agentur hervor. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Zeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright/Nutzungshonorar. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Zeichnungen, etc.) gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr.7c UStG.

VIII Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, dann nach Projektfortschritt. Näheres hiezu wird mit Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und der Agentur vereinbart. Sofern die Honorierung nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage (aktuelle Agenturpreisliste, die ebenfalls Gegenstand des Vertrages wird) der Agentur, ggf. ergänzt um branchenübliche Honorarforderungen. Im Agenturhonorar sind die Agenturleistungen für Werbevorbereitung, Werbepflege, Werbegestaltung, Werbetext jeweils entsprechend dem im Angebot genannten Umfang enthalten. Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen und Retuschen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie z.B. Lithoarbeiten (z.B. Scans und Proofs), Fotos, Werkzeugkosten, Fracht und Versandkosten, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung usw.), Herstellung von Werbemitteln. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach entsprechendem Aufwand gegenüber dem Auftraggeber. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Für Aufträge, die im Namen und in Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf. Die Produktion wird von der Agentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Bei Druckerzeugnissen ist eine handelsübliche Mehr- oder Minderleistung von 10 % vorbehalten. Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Die Aufstellungen in der Rechnungen, insbesondere die Stundenaufstellung, gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen beanstandet wird. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die aktuelle Agenturpreisliste (bzw. branchenübliche Honorarforderung, dies gilt auch bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder bei erfolgten Beratungen. Kommt einer von der Agentur ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt. Das Eigentum an gelieferten Waren, Werbemitteln und Konzepten geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn Forderungen der Agentur vollständig bezahlt sind. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten ist die Agentur berechtigt die Waren zurückzufordern. Eine Rückforderung bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag und erfolgt der Sicherung halber. Von der Agentur unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren, Werbemittel und Konzepte, übertragene Nutzungsrechte, Sachen und sonstige Gegenstände, dürfen bis zur vollständigen Bezahlung ohne ausdrückliche Zustimmung weder verpfändet noch an Dritte sicherungsübereignet werden. Bei Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung werden der Agentur alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer abgetreten. Die Agentur ist hiernach berechtigt, nach eigenem freiem Ermessen, diese Abtretung offen zu legen. An allen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenständen steht der Agentur bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung der Agentur ein Pfandrecht zu. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags ist die Agentur berechtigt, angemessene Zahlungen für die bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

IX Sonderleistungen/Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, Manuskriptstudien oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Kostenvoranschlag gesondert berechnet. Die Agentur ist dazu berechtigt im Rahmen des dem Auftrag zugrundeliegenden Kostenvoranschlags weitere Firmen bzw. Dritte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Druck, Schriftarten etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten, bzw. werden diese als Kostenvorschuss vom Auftraggeber durch die Agentur eingefordert, bevor die Agentur diesbezüglich Auslagen von mehr als 100,- Euro trägt. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Sollte ein Auftrag/eine Leistung künstlerisozialabgabepflichtig sein, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Abgaben gemäß Gesetz an die Künstlersozialkasse abzuführen. Sollte die Agentur - in Absprache mit dem Kunden - zur Ausführung eines Auftrags einen zweiten Künstler beauftragen müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber auch auf diese Arbeiten die Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse abzuführen.

X Vertragsschluss

Die Angebote der Agentur sind für 4 Wochen bindend. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung von der Agentur zustande. Vertragspartner der Agentur wird der in der Bestätigung benannte Auftraggeber. Mündliche Abreden oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Ein der Agentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt. Die Agentur behält sich vor, Aufträge abzulehnen.

XI Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erklärt sich bereit die Agentur bei der Erbringung ihrer Leistungen vollumfänglich zu unterstützen. Erforderliche Informationen und Unterlagen werden von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Für die Freigabe der Entwürfe werden diese dem Auftraggeber vorgelegt. Auf die Regelung der Abnahme in diesen Vereinbarungen wird hingewiesen.

XII Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte (Teil-) Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzunehmen. Die Leistung ist von Seiten der Agentur erbracht, wenn der Auftraggeber die Entwürfe freigegeben hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach der erbrachten Leistung durch die Agentur nicht abnimmt.

XIII Ansprüche bei Mängeln

Mängel bei erstellten Leistungen, werden durch Nacherfüllung nach folgenden Maßgaben beseitigt. Mängel müssen der Agentur unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Abnahme / Abnahmefinierung. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt ab Abnahme / Abnahmefinierung. Für die Nacherfüllung hat der Auftraggeber der Agentur die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit. Die Mängelansprüche erlöschen, wenn die Mängel an der Leistung der Agentur durch den Auftraggeber verursacht worden sind. Insbesondere, wenn durch Informationen, Unterlagen und Gegenstände aus der Sphäre des Auftraggebers die Mängel resultieren. Für die Nacherfüllung haftet die Agentur im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Leistung und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Leistungen. Die Ansprüche sind nach Wahl der Agentur auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Insgesamt gilt für alle Leistungen der Agentur, dass weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur aufgrund fehlerhafter Leistungen ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn. In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wenn aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird, gilt dies nicht.

XIV Haftung

Die Agentur haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Zeichnungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text (sowie technische Inhalte). Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinzeichnungen etc. entfällt jede Haftung der Agentur. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet die Agentur nicht. Soweit die Agentur Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Eine Haftung für Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Die Agentur haftet nur bei eigenem Verzug und von ihr zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung. Die Agentur haftet nicht für Inhalte oder Angebote auf den von ihr erstellten Websites der Auftraggeber. Sie behält sich vor, Auftraggeber, die gegen diese AGB oder gesetzliche Vorschriften verstoßen fristlos von der Nutzung der Websites auszuschließen. Die erstellten Websites lauten nur „fornal“ auf die Agentur als Inhaber der jeweiligen Domain – „owner“ und „admin“, da dieses einen bedeutend besseren Service für die Auftraggeber darstellt - jeder Auftraggeber kann mit der Kündigung seine Domain(Namen) kostenfrei mitnehmen. Die bei Vertragsabschluss von der Agentur abgefragten Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der jeweilige Auftraggeber stellt die Angaben zu sämtlichen Ansprüchen die aus der Nutzung der erstellten Websites von Dritten gegenüber der Agentur oder deren Inhaberin geltend gemachten Verletzungen ihrer Rechte frei. Der Auftraggeber übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Agentur einschließlich sämtlicher Anwalt- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und für die Verteidigung gegen diese erforderlich sind. Die Agentur wird selber nicht Vertragspartner der zwischen den Auftraggebern und Nutzern der von der Agentur erstellten Websites oder der über solche Websites geschlossenen Verträge. Die vom Auftraggeber veröffentlichten Inhalte werden von der Agentur nicht geprüft. Die Agentur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit der Agentur keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Agentur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegeres- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der Agentur zu vertretende Vorkommnisse z.B. Streik, Stromausfall, Verkehrsstörungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten sowie Funktionsstörungen bei EDV Anlagen und Internetanbindungen, sowie für Datenverluste des Auftraggebers, den E-Mail-Verkehr des Auftraggebers oder externe Links die auf von der Agentur erstellten Websites des Auftraggebers installiert sind. Vorsorglich stellt die Agentur hiermit ausdrücklich fest, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten hat. Sie distanziert sich deshalb hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Fremd-Seiten auf von ihr erstellten Websites und Homepages. Die Agentur macht sich ihre Inhalte ebenso wenig wie die Inhalte der Websites der Auftraggeber zueigen. Diese Erklärung gilt für alle auf von der Agentur erstellten Websites angebrachten Links, sowie Seiten, die durch Webringe aufgerufen werden oder Gästebucheinträge. Aus technischen Gründen kann die Agentur keine Gewähr oder Haftung für seine Erreichbarkeit per E-Mail oder für die Erreichbarkeit Website der Auftraggeber übernehmen. Sie übernimmt außerdem keine Gewähr für die Richtigkeit und

Vollständigkeit der über das Internet transportierten Daten. Die Verfügbarkeit der Website liegt nicht im Bereich der Agentur sondern in dem Bereich des jeweiligen Providers. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in XIV. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung der Agentur bzw. Inhaberin gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Daten des Auftraggebers werden nach den Bestimmungen des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Hiernach ist die Agentur insbesondere berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten), zur Leistungserbringung (Nutzungsdaten) oder Abrechnung (Abrechnungsdaten) erforderlich ist. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die zu seiner Person gespeicherten Daten unentgeltlich bei der Agentur einzusehen. Eine wettbewerbsrechtliche Prüfung, insbesondere auf Zulässigkeit der zu erbringenden Leistung übernimmt die Agentur ausdrücklich nicht. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit und zeichenrechtliche Zulässigkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit und die rechtliche Zulässigkeit aus allen anderen Gesichtspunkten. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf juristisch prüfen zu lassen, bevor dieser dem Auftraggeber vorgelegt wird. Erachtet die Agentur für die Erbringung der Leistung eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so wird die Agentur dies dem Kunden mitteilen, der für die wettbewerbsrechtlichen Überprüfungen nach Zustimmung die Kosten selbst trägt. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen. Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert der Auftraggeber im vereinbarten Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, wird diese vom Auftraggeber von der Haftung freigestellt.

XV Entscheidung in Fragen der Produktrealisation

Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung. Die dem Auftraggeber von der Agentur vorgelegten Konzepte, Entwürfe und Zeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Agentur entgegen gerichtete Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger schriftlicher Weise zukommen lässt. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Die Agentur kann beanspruchen, dass die nach ihre, Entwurf hergestellten Ergebnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf die Inhaberin als Künstlerin hinweisenden Bezeichnung nach Wahl der Inhaberin versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden. Die Agentur kann in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinweisen.

XVI Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Die Gestaltungsfreiheit der Agentur darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB) genannten Voraussetzungen ablehnen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber erteilt der Agentur alle zur Auftragsbefreiung erforderlichen Informationen und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos frei Büro des Agentur auf sein Risiko und - soweit nicht anders vereinbart - ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtungen zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch die Agentur beschafft. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

XVII Gegenseitige Information

Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen können.

XVIII. Vertraulichkeit/Geheimhaltung auf Gegenstände/Datenschutz

Alle Informationen, welche die Agentur im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, werden strikt vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig und vorher vereinbart worden ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich desgleichen, alle ihm während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen die Agentur betreffend strikt vertraulich zu behandeln, soweit die Weitergabe an Dritte nicht vorher schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

XIX Erfüllungsort und Gerichtsstand/Deutsches Recht, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der Agentur. Das bedeutet Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist auch für Scheck- und Wechselverfahren Osnabrück als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Leistungen der Agentur werden in der Regel durch diese selbst erbeten. Mitarbeiter des Agenturteams werden an den Projekten beteiligt. Beratungen und Präsentationen werden durch Agenturinhabern oder, nach Absprache, durch ihre Mitarbeiter vorgenommen. Auf das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Agentur bzw. Agenturinhaberin ist Deutsches Recht anzuwenden. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber. Die AGB bleiben auch dann bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

STAND: Juni 2011